

Resolution der Arbeitsgemeinschaft

„Netzwerk der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen in Mittelhessen“

gerichtet an

- das Hessische Kultusministerium, das Hessische Ministerium für Inneres und Sport sowie das Hessische Ministerium für Finanzen,
- den Hessischen Landtag,
- die im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen und deren bildungspolitische Sprecher,
- die Gewerkschaften und Lehrerverbände,
- die Arbeitsgemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an beruflichen Schulen,
- die Schulleitungen, FLatF sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis und Personalräte aller beruflichen Schulen in Hessen,
- die bildungspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien,
- den Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium,

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Resolution fordert die Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen in Mittelhessen“ den Hessischen Landtag sowie die im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen auf, Rahmenbedingungen für die Höhergruppierung und Weiterqualifizierung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer („FLatF“) sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen zu schaffen.

Konkret fordern wir:

- 1. Allen FLatF soll die Möglichkeit der Aufstiegsbeförderung nach Besoldungsgruppe A 12 über ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eröffnet werden.**

Begründung zu Punkt 1:

- Das starre, seit Jahren unveränderte Besoldungsrecht des Landes Hessens führt zu einer Ungleichbehandlung der FLatF. Die Vergütung der FLatF endet in der Besoldungsgruppe A 11. Initiativen der Gewerkschaften und Lehrerverbände (z. B. GEW-Resolution vom Mai 2012) sowie des Personalrates der Willy-Brandt-Schule in Gießen vom Dezember 2004, auf die wir Bezug nehmen, weisen auf diese Ungleichbehandlung hin.
- Die Tätigkeiten der FLatF haben sich aufgrund der Rahmenlehrpläne und Verordnungen (Lernfeldkonzeption, umfassende Handlungskompetenz ...) stark verändert. Der früher vorhandene starre Unterschied zwischen sog. „Fachtheorielehrkräften“ (Studienräten, Oberstudienräten) und sog. „Fachpraxislehrkräften“ verschwimmt immer mehr und ist z. T. gar nicht mehr vorhanden.
- FLatF sind in das Organisationsgefüge und in die allgemeine curriculare Arbeit der Schule sowie in die Schulentwicklung gleichwertig eingebunden.
- Neue Unterrichtsmethoden (z. B. **Selbstorganisiertes Lernen**, E-Le@rning) und neue Medien (z. B. interaktive Whiteboards) finden immer mehr Eingang in den Unterricht. Diese Methoden und Medien werden nicht nur von FLatF (mit)initiiert, ein- und umgesetzt, diese Lehrkräfte sind auch in entsprechenden Steuerungsgruppen der Schulen federführend aktiv.
- Die Mittelstufenschule als neue allgemeinbildende Schulform und der Wunsch der hessischen Kultusministerin mehr Praxisbezug in die Schulen zu tragen, eröffnet den beruflichen Schulen ein neues Betätigungsfeld, in dem FLatF in Zusammenarbeit mit „Fachtheorielehrkräften“ sowohl der beruflichen als auch der kooperierenden allgemeinbildenden Schulen nicht nur selbst unterrichten, sondern wiederum in Steuerungs- oder Arbeitsgruppen sowie in der curricularen Entwicklung federführend tätig sind.

- Der vom Hessischen Kultusministerium geforderte ganzheitliche und fächerübergreifende Ansatz wird gleichwertig von FLaTf und (Ober-)Studienrätinnen bzw. -räten getragen, was bereits in der Ausbildung der Lehrer im Vorbereitungsdienst praktiziert wird. Das Tätigkeitsprofil der FLaTf hat sich somit deutlich an das der (Ober-)Studienrätinnen und -räte angepasst.
- Die Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis geschieht oftmals federführend durch die FLaTf, die außer der Theorie natürlich auch die Praxis beherrschen. Hier ist gerade die Ausbildung zum Meister oder Techniker elementar wichtig für das Vermitteln berufsrelevanter Inhalte, die durch die Lernfelder neben der Praxis auch die theoretischen Kenntnisse umfassen müssen.
- Der Zugang von Seiteneinsteigern, z. B. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, wird vom Land Hessen gefördert und trotz teilweise geringerer oder fehlender pädagogischer Ausbildung aufgrund rein formaler Kriterien höher besoldet. Diese unterrichten mit einer Lehrerlaubnis in Fachklassen an beruflichen Schulen, ohne dass die erforderliche Qualifikation hinterfragt wird.
- Das Anforderungsprofil, das bei Beförderungsstellen zur Besoldungsgruppe A 14 in den Ausschreibungen beschrieben wird, ist oft identisch mit den Tätigkeiten, die FLaTf mit Selbstverständnis ausführen (z. B. Fachraumverwaltung und -budget, Kooperation in der Lernfeldarbeit, Verknüpfung von Theorie und Praxis). Diese Anforderungen können aufgrund des Ausbildungshintergrundes ebenso von FLaTf übernommen werden. Sie sind aber von diesem Verfahren – wiederum aus formalen Gründen - ausgeschlossen.
- Obwohl die Entscheidungsträger immer öfter von leistungsorientierter Besoldung sprechen, wird dies gerade bei FLaTf nicht umgesetzt.
- Nicht nur die formalen, sondern auch die non-formalen und informellen Kompetenzen müssen nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) bei einer Eingruppierung berücksichtigt werden.

2. Die Vergütung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13.

Begründung zu Punkt 2:

- Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis gehören der Schulleitung von beruflichen Schulen an. Nicht nur das Anforderungsprofil der FLaTf, sondern auch das der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis hat sich sehr gewandelt. Während sich ihre Tätigkeit nach § 34 der bis 2011 gültigen Dienstordnung nur auf Mitwirkungs- und Beratungsaufgaben beschränkte, werden inzwischen darüber hinausgehende Schulleitungsaufgaben und Verantwortlichkeiten im Geschäftsverteilungsplan (z. B. Leitung von Fachbereichskonferenzen, Weiterentwicklung des fachpraktischen Unterrichts, Budgetverwaltung im Fachbereich) der jeweiligen Schulleitung festgelegt.

Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis übernehmen z. T. Aufgaben, für die in der Schulleitung gleichberechtigte Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter mit der Besoldungsgruppe A 15 vergütet werden.

- Die Vergütung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis soll – wie bisher – eine Besoldungsgruppe über der von FLaTf liegen. Auch die Verwaltungslaufbahn sieht die Besoldung nach A 13 nicht nur im höheren, sondern auch im **gehobenen** Dienst vor, sodass hier auch hier der Besoldungsrahmen ausgeschöpft werden kann und eine Gleichbehandlung angemessen ist.

3. Interessierten FLaTf und Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis soll die Möglichkeit einer Weiterqualifizierung mit Überleitung in den höheren Dienst nach einer Zusatzausbildung unter akzeptablen Bedingungen (berufsbegleitendes Studium mit Freistellung für einen Unterrichtstag an der Stammschule) ermöglicht werden.

Begründung zu Punkt 3:

FLaTf an beruflichen Schulen, die z. B.

- nicht nur fachpraktischen-, sondern auch erfolgreich „Fachtheorieunterricht“ erteilen,
- vielfältige Aufgaben als Koordinatorin bzw. Koordinator für Fachpraxis oder auch von Schulleiterinnen bzw. Schulleitern beauftragt wahrnehmen und darin Kompetenzen erworben haben,
- in schulischen Arbeitsgruppen, Projekten, Personalräten usw. engagiert und kompetent tätig sind,
- in Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz gleichberechtigt mit Fachtheorielehrkräften mitarbeiten,
- als Mentorin bzw. Mentor in den Schulen bzw. als Ausbilderin bzw. Ausbilder in den Studienseminaren arbeiten,

halten wir für so qualifiziert, dass sie neben ihrem „Erstfach“ nach einer zweijährigen Weiterbildung in Form eines berufsbegleitenden Aufbaustudiums ein Zweitfach wie Deutsch, Ethik, Informatik, Religion und Sport an beruflichen Schulen unterrichten können.

Da die FLaTf i. d. R. bereits eine zweijährige pädagogische Ausbildung am Studienseminar gemeinsam mit angehenden Studienrätinnen und -räten absolviert und eine dem zweiten Staatsexamen vergleichbare Prüfung abgelegt haben, soll ein Vorbereitungsdienst für das Zweitfach ebenfalls berufsbegleitend für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten erfolgen. Nach dessen erfolgreichem Abschluss soll das „Lehramt an beruflichen Schulen“ zuerkannt werden. Dadurch wird die für den Personaleinsatz der Schulen einschränkende Lehrbefähigung aufgehoben.

Das Hessische Beamtengesetz sieht in § 23 Absatz 3 die rechtliche Möglichkeit eines Laufbahnwechsels durch eine solche Qualifizierungsmaßnahme vor. Das Land Baden-Württemberg beschreitet für Fachpraxislehrkräfte seit dem Schuljahr 2011/12 diesen Weg. Was in diesem Bundesland möglich ist, muss auch in Hessen möglich sein.

Von den Entscheidungsträgern soll überlegt werden, die Ausbildung von FLaTf dahingehend zu reformieren, dass diese zukünftig als Studiengang an einer Fachhochschule durchgeführt wird und damit der Zugang zum höheren Dienst ermöglicht wird.

4. Gleichstellung des Abschlusses in den Berufsfeldern „Gesundheit“, „Sozialpädagogik“ sowie „Wirtschaft und Verwaltung“ (z. B. Staatsexamen als „Medizinisch-technische Assistentin“ oder „Altenpfleger(in)“, „staatliche Prüfung für Lehrer der Bürowirtschaft, Text- oder Informationsverarbeitung“ oder mit denen anderer Berufsfelder (Erwerb der allgemeinen Hochschulreife analog zum Abschluss der Meister- oder Technikerprüfung - § 63 HHG 2005).

Begründung zu Punkt 4:

- Nach einem KMK-Beschluss vom 06.03.2009 ist der „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ möglich.
- Auch in Hessen wird inzwischen der Meistertitel dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gleichgestellt. Das Beamtenrecht berücksichtigt aber nicht, dass durch die betrieblichen Erfahrungen und die beruflich qualifizierten Abschlüsse mindestens eine gleichwertige Qualifikation wie durch ein Studium erreicht wurde. Zudem wurde diese Qualifikation noch weitgehend selbst finanziert.

In diesem Zusammenhang fordern wir die Gleichstellung der FLaTf in den Berufsfeldern „Gesundheit“, „Sozialpädagogik“ sowie „Wirtschaft und Verwaltung“ mit denen der gewerblich-technischen und anderer Berufsfelder.

Die im Regelfall abgeschlossene Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf, die folgende Akademieausbildung (z. B. an der „Hessischen Akademie für Bürowirtschaft“) und das Ablegen der „Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft, der Text- oder Informationsverarbeitung“ sowie die Staatsexamen bedingen nach unserer Auffassung die Gleichstellung mit einer Ausbildung als Handwerksmeister oder Techniker.

Resümee:

Aufgrund der oben aufgeführten Gründe wird deutlich, dass sich das Berufsbild von FLatF seit den 1960er Jahren grundlegend gewandelt hat. Antworten des Hessischen Kultusministeriums und Vertretern der Landtagsfraktionen auf frühere Resolutionen ziehen sich immer wieder auf die Argumentation zurück, dass eine Höhergruppierung und/oder Weiterqualifizierung aufgrund formaler laufbahn- und besoldungsrechtlicher Vorschriften sowie finanzieller Gegebenheiten nicht möglich ist.

Die in dieser Resolution genannten Gründe belegen eindeutig, die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 anzuheben und damit nicht eine Berufsgruppe im gehobenen Dienst willkürlich zu deckeln und engagierten FLatF eine berufliche Weiterqualifizierungsperspektive zu eröffnen.

Diese Resolution wurde in einer AG-Netzwerksitzung am 20. Juni 2012 in Limburg einstimmig beschlossen.